

Befreiung von den Schutzzielen des LSG

Landschaftsarchitekt: Kronenbitter Landschaftsarchitekten BDLA
Bauerstraße 19
Landschaftsarchitekt BDLA
80796 München
Tel. 089-277789-0
Fax 089-277789-99

Bearbeitung: Dipl. Ing. Angelika Ruhland

Datum: 30.06.2020/ Ergänzt: 17.02.2021/ aktualisiert 03.05.2022

1. Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Plangebiet der Änderung liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet "Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim" vom 24. Juli 1989 (Nr. M-11).

Schutzgegenstand nach § 2 der Verordnung sind der Schleißheimer Forst einschließlich des Schloßparkes, das Mallertshofer Holz, das Hacklholz, die Moorlandschaft westlich Oberschleißheim, die Halbtrockenflächen südlich des Schlosses Oberschleißheim und nördlich des Ortsteiles Garching-Hochbrück sowie die Erholungsgewässer. An das LSG grenzen unmittelbar weitere Landschaftsschutzgebiete an.

Die Schutzgebietsgrenze ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

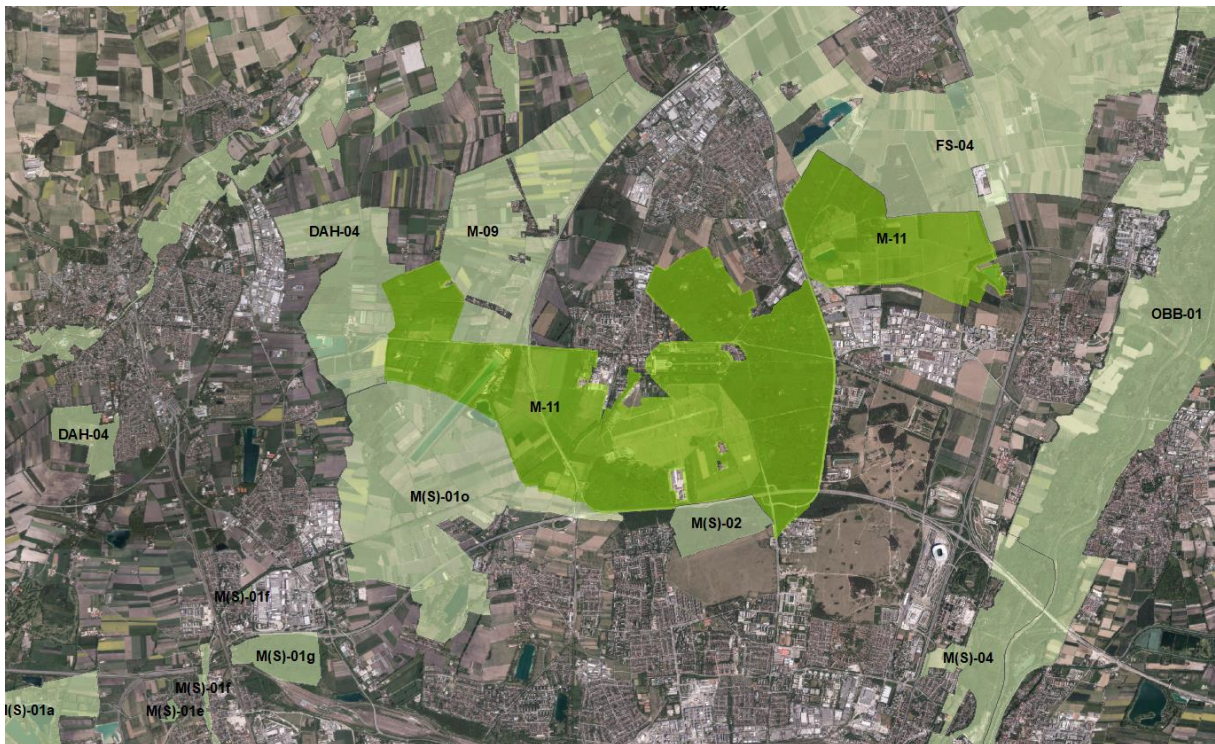


Abb. 1: LSG M-11 (mittelgrün) und angrenzende Landschaftsschutzgebiete (hellgrün), ohne Maßstab

Quelle: www.geoportal.bayern.de

Der Schutzzweck nach § 3 der Verordnung lautet:

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ ist,

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auf den Trocken- und Halbtrockenflächen, in der Moorlandschaft und den Waldungen zu erhalten und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen zu sichern,*

2. *die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes der Münchner Schotterebene, mit den sich abwechselnden verschiedenen Lebensräumen zu erhalten,*
3. *die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Wälder und Gewässer als bevorzugte Naherholungsgebiete in diesem Raum zu sichern sowie den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.*

Im Landschaftsschutzgebiet verboten sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) entgegenstehen oder den Charakter der Lebensräume für Pflanzen und Tiere nachteilig verändern (§ 4).

Von den Verboten nach § 4 der Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

2. Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet

2.1 Inanspruchnahme von Fläche

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 2.381,15 ha.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Schutzgebietsgrenze eingezeichnet, der rot schraffierte Bereich stellt den Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans dar, der innerhalb des Schutzgebiets liegt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 9,2 ha, was einem Anteil am Schutzgebiet von 0,39 % entspricht.

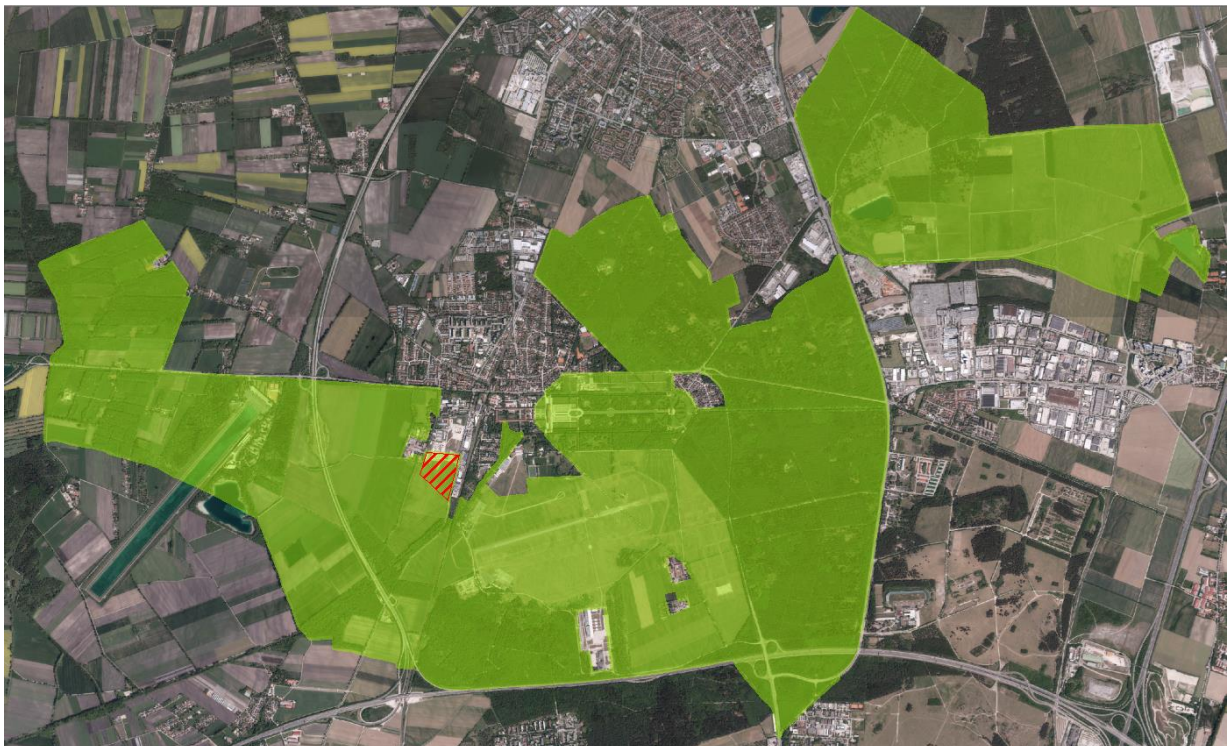


Abb. 2: LSG M-11 und Bereich des Bebauungsplans innerhalb des Schutzgebiets (rot schraffiert), ohne Maßstab

Quellen: www.geoportal.bayern.de, Bebauungsplanentwurf

2.2 Bestandsbeschreibung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abb. 3: Luftbild im Bereich des Bebauungsplans 31 b (rot umrandet nur die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets), ohne Maßstab

Quellen: www.geoportal.bayern.de (Aufnahmedatum 07.05.2018), Bebauungsplanentwurf

Die Fläche des Landschaftsschutzgebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 b wird aktuell größtenteils landwirtschaftlich genutzt, wie der Luftbildausschnitt in Abb. 3 zeigt. Ein Teilbereich, der sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 a befindet, ist bebaut bzw. wird als Baustelleneinrichtungsfläche und Oberbodenmiete genutzt. Damit sind keine der im Schutzzweck besonders hervorgehobenen Lebensraumtypen wie Wälder, Gewässer oder Trocken-, Halbtrockenflächen und Moorlandschaften von der Änderung betroffen.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung mit den damit verbundenen Einträgen von Düngemitteln und Pestiziden sowie der gelegentlich auftretenden Lärmbelastung bestehen in dem Erweiterungsbereich des Bebauungsplans noch andere Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen und Verkehrsinfrastrukturen, hier vor allem die St 2342.

Das Landschaftsbild wird aktuell von den bestehenden Baustellen bestimmt.

In der Raumempfindlichkeitsanalyse zur Ortsumfahrung Oberschleißheim (Staatliches Bauamt Freising Mai 2016) werden zwei Reviere der Feldlerche als nachgewiesenem/möglichem Brutvogel im Bereich der Planung identifiziert.

Die Heckenstruktur entlang des Feldwegs im Westen wird als Habitat mit Potenzial für Fledermäuse (Jagdhabitat, Flugroute, vereinzelt Quartiermöglichkeiten) eingestuft, der Würmkanal mit seinen begleitenden Gehölzen als sehr gutes Jagdhabitat, Flugroute und Bereich mit vielen Quartiermöglichkeiten.

2.3 Weitere Schutzgebiete im Landschaftsschutzgebiet

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen folgende weitere Schutzgebiete:

FFH-Gebiet 7734-301	Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos
FFH-Gebiet 7735-371	Heideflächen und Lohwälder nördlich von München
NSG-00501.01	Mallertshofer Holz mit Heiden
NSG-00460.01	Schwarzhölzl

In diesen Bereichen kommt den in den Nummern 1 bis 3 des Schutzzweckes formulierten „Leistungen“ der Landschaft besondere Bedeutung zu.

2.4 Festsetzungen der Bauleitplanung

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bestehen durch den Bebauungsplan Nr. 31a der Gemeinde Oberschleißheim „Sondergebiet Wissenschaft Tierärztliche Fakultät südl. der Veterinärstraße“, der seit 19.06.1997 Rechtskraft besitzt, bereits Festsetzungen (siehe Abb. 4).



Abb. 4: Festsetzungen der Bauleitplanung bestehend und geplant (ohne Maßstab)

Quellen: www.geoportal.bayern.de (Aufnahmedatum 07.05.2018), rechtskräftiger Bebauungsplan, Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Oberschleißheim



Abb. 4: Bebauungsplanentwurf Nr. 31 b südlicher Bereich (ohne Maßstab), mit Darstellung der „roten Linie“ zur Ortsabrundung. Quellen: Gemeinde Oberschleißheim

In der Änderung des Bebauungsplans ist vorgesehen, mit der Bebauung die Lücke zwischen dem östlich und westlich gelegenen Gebäudebestand zu füllen. Der Gebäuderiegel entlang der Staatsstraße entspricht in etwa der Bebauung östlich der Staatsstraße, reicht aber nicht ganz so weit nach Süden. Die Bebauung nimmt die gedachte „rote Linie“ zwischen den bestehenden Gebäuden auf und reicht darüber hinaus nicht weiter nach Süden. Im Süden erfolgt die Festsetzung einer Grünfläche mit Pflanzmaßnahmen, die den Übergang in die Landschaft herstellen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindern, wobei im östlichen Abschnitt ein mit Bäumen überstandener Parkplatz mit Wendeschleife deutlich in die Grünfläche hineinragt.

2.5 Zusammenfassung der Beurteilung des Eingriffs

Mit der Planung ist ein Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Arten und Lebensräume verbunden, der durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Für die Brutreviere der Feldlerche, die an ihrem nördlichen Rand beeinträchtigt werden, müssen CEF-Maßnahmen ergriffen werden (siehe auch Naturschutzfachliche Angaben zur saP).

Die Flächen mit Funktion als Fledermauslebensraum (Heckenstruktur im Westen, den Würmkanal begleitende Gehölze im Osten) liegen außerhalb des Änderungsbereichs und erfahren keine Verschlechterung.

3. Fazit

Die Erteilung einer Befreiung (§ 7 der LSGV) von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Voraussetzung für die Befreiung gemäß § 7 der LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG ist, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch die Änderung nicht gefährdet wird und keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Durch die Planung des Sondergebiets für Wissenschaft werden Bauten geschaffen, für die ein öffentliches Interesse besteht und die als Erweiterung an bereits zu diesem Zweck bestehende Gebäude und Freiflächen anknüpfen.

Die wegen der Erweiterung des Bebauungsplans von den Schutzzielen der LSG VO ausgenommene Fläche grenzt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an und kann angesichts der Fläche von 9,2 ha noch als organische Entwicklung des Ortes verstanden werden, zumal die geplante Bebauung nur innerhalb einer gedachten Linie zwischen der westlich gelegenen und der östlich gelegenen Bebauung stattfindet. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft erfolgen Pflanzmaßnahmen, die eine Aufwertung des Randbereiches darstellen und das Landschaftsbild verbessern.

Angesichts der Größe der verbleibenden, unter Schutz gestellten Flächen und der Inanspruchnahme eines im Hinblick auf die im Schutzzweck genannten Strukturen vergleichsweise wenig wertvollen Teilbereiches des Landschaftsschutzgebietes kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung weiterhin erreicht werden kann.